

Schriften zum Strafrecht

Band 29

Die Bildberichterstattung über den Angeklagten
und der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren

Von

Dr. Lic. iur. Dietmar Franke



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

DIETMAR FRANKE

**Die Bildberichterstattung über den Angeklagten
und der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren**

Schriften zum Strafrecht

Band 29

**Die Bildberichterstattung über den Angeklagten
und der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren**

Von

Dr. Lic. iur. Dietmar Franke



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

Alle Rechte vorbehalten
© 1978 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1978 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 04217 4

Vorwort

Die Arbeit hat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes im Wintersemester 1977/78 als Dissertation vorgelegen.

Dank gebührt an dieser Stelle Herrn Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz, der die Arbeit durch wertvolle Anregungen und Hinweise gefördert hat, sowie Frl. Birgit Hornung für die zuverlässige Erledigung der Schreib- und Korrekturarbeiten.

Dank gilt auch der Vereinigung der Freunde der Universität des Saarlandes e.V., die durch ihre bereitwillige Unterstützung den Druck der Arbeit ermöglicht hat.

Saarbrücken, im September 1978

Dietmar Franke

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Einleitung | 13 |
| § 1. Das Öffentlichkeitsprinzip des § 169 S. 1 GVG als legislatorischer Ausgangspunkt | 19 |
| I. Die Auslegung des § 169 S. 1 GVG durch Rechtsprechung und Lehre — Darstellung und Kritik | 19 |
| II. Zur Struktur des Begriffes „öffentlich“ | 21 |
| III. Die Konsequenzen für die Auslegung des § 169 S. 1 GVG | 24 |
| § 2. Die Funktion der Öffentlichkeit im Strafverfahren | 26 |
| I. Das tradierte Öffentlichkeitsverständnis: Öffentlichkeit als Garantin der Gerechtigkeit | 26 |
| 1. Die Bedeutung des tradierten Öffentlichkeitsverständnisses in der gegenwärtigen Diskussion | 26 |
| 2. Die geistesgeschichtlichen Grundlagen | 28 |
| a) Die rechtsphilosophische Begründung | 28 |
| b) Der bürgerliche Liberalismus | 29 |
| 3. Die historische Entwicklung der Gerichtsöffentlichkeit und ihr Bezug zu den geistesgeschichtlichen Grundlagen | 31 |
| 4. Kritik des tradierten Öffentlichkeitsverständnisses | 35 |
| a) Bürgerlich-liberale Öffentlichkeit als Ideologie | 35 |
| b) Struktur- und Funktionswandel der Öffentlichkeit | 37 |
| II. Gerichtsöffentlichkeit als Forderung des Demokratiegebots | 38 |
| 1. Zum Stand der gegenwärtigen Diskussion: Darstellung und Kritik | 38 |
| 2. Die konkreten Anknüpfungspunkte | 41 |
| a) Die staatsorganschaftliche Stellung des Volkes | 41 |
| b) Das demokratische Recht zur Bildung öffentlicher Meinung | 43 |

| | |
|---|-----------|
| III. Gerichtsöffentlichkeit als Postulat des Rechtsstaatsprinzips | 48 |
| 1. Vorbemerkung | 48 |
| 2. Die konkreten Anknüpfungspunkte | 49 |
| a) Gerichtsöffentlichkeit als Konsequenz der Publikationspflicht der Gesetze | 49 |
| b) Gerichtsöffentlichkeit als Voraussetzung zur Berechenbarkeit richterlicher Machtausübung | 51 |
| c) Gerichtsöffentlichkeit als Schutz der richterlichen Unabhängigkeit | 53 |
| d) Gerichtsöffentlichkeit als Bedingung allgemeinen Vertrauens in die Rechtsprechung | 57 |
| IV. Gerichtsöffentlichkeit und Strafzweck (Generalprävention) | 62 |
| V. Gerichtsöffentlichkeit als Voraussetzung zur Befriedigung des allgemeinen Informationsbedürfnisses | 65 |
| VI. Fazit | 70 |
| § 3. Funktion und Aussagewert der Bildberichterstattung über den Angeklagten | 72 |
| I. Vorbemerkung | 72 |
| II. Der Informationswert des Pressefotos | 73 |
| III. Die Wirkung des Pressefotos | 77 |
| IV. Fazit | 80 |
| § 4. Die Bildberichterstattung und das Persönlichkeitsrecht des Angeklagten am eigenen Bild | 82 |
| I. Vorbemerkung | 82 |
| II. Die Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch das Grundgesetz | 82 |
| III. Das Recht am eigenen Bild als besonderes Persönlichkeitsrecht | 85 |
| IV. Die Bildaufnahme des Angeklagten als Verletzung seines Rechts am eigenen Bild | 87 |
| 1. Die §§ 22, 23 KUG als Anknüpfungspunkte | 87 |
| a) Die Anwendbarkeit der §§ 22, 23 KUG im Rahmen der Bildaufnahme | 87 |
| b) Die Grenzen der Abbildungsfreiheit nach den §§ 22, 23 KUG | 88 |

| | |
|---|---------|
| 2. Der Angeklagte als Person der Zeitgeschichte: § 23 Abs.1 Ziffer 1 KUG | 90 |
| a) Zum Begriff Person der Zeitgeschichte | 90 |
| b) Die Problematik im Spiegel von Rechtsprechung und Literatur | 92 |
| c) Kritik | 95 |
| d) Kriterien zur Bestimmung des Begriffes Zeitgeschichte .. | 97 |
| e) Die Konsequenzen für die Auslegung des § 23 Abs.1 Ziffer 1 KUG | 101 |
| 3. Die berechtigten Interessen des Angeklagten — § 23 Abs.2 KUG | 103 |
| a) Der Begriff „berechtigte Interessen“ im Sinne des § 23 Abs.2 KUG | 103 |
| b) Die Notwendigkeit einer Interessenabwägung | 105 |
| c) Das Informationsinteresse der Bildpresse: Art.5 Abs.1 S.2 GG | 106 |
| d) Das Anonymitätsinteresse des Angeklagten | 111 |
| aa) Vorbemerkung | 111 |
| bb) Das Argument aus § 81 b StPO | 113 |
| cc) Bildberichterstattung und prozessuale Unschuldsvermutung | 116 |
| dd) Bildberichterstattung und Resozialisierung/Sozialisation | 117 |
| α) Bildberichterstattung und Vollzugsziel der Resozialisierung | 117 |
| β) Bildberichterstattung und Sozialisation | 120 |
| e) Das Anonymitätsinteresse des Angeklagten „im Lichte“ der Pressefreiheit des Art.5 Abs.1 S.2 GG | 121 |
| § 5. Ergebnis | 125 |
| Schlußbetrachtung | 127 |
| Literaturverzeichnis | 129 |

Abkürzungen

| | |
|----------|---|
| AfP | Archiv für Presserecht |
| AG | Amtsgericht |
| BayObLG | Bayerisches Oberstes Landgericht |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BGHSt | Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen |
| BGHZ | Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen |
| BJM | Bundesjustizministerium |
| Diss. | Dissertation |
| DJT | Deutscher Juristentag |
| DJZ | Deutsche Juristenzeitung |
| DÖV | Die öffentliche Verwaltung |
| DRiZ | Deutsche Richterzeitung |
| DVBl | Deutsches Verwaltungsblatt |
| GG | Grundgesetz |
| GRUR | Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht |
| JR | Juristische Rundschau |
| JurJAB | Juristen-Jahrbuch |
| JuS | Juristische Schulung |
| JW | Juristische Wochenschrift |
| JZ | Juristenzeitung |
| KG | Kammergericht |
| KJ | Kritische Justiz |
| KUG | Kunst- und Urhebergesetz |
| LG | Landgericht |
| MDR | Monatsschrift für Deutsches Recht |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| OLG | Oberlandesgericht |
| Rdnr. | Randnummer |
| RG | Reichsgericht |
| RGSt | Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen |
| RGZ | Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen |
| SchwZStr | Schweizer Zeitschrift für Strafrecht |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StPO | Strafprozeßordnung |
| StVollzG | Strafvollzugsgesetz |
| Ufita | Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht |
| UrhG | Urheberrechtsgesetz |
| VVDStRL | Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer |
| ZfPol | Zeitschrift für Politik |
| ZPO | Zivilprozeßordnung |
| ZRP | Zeitschrift für Rechtspolitik |
| ZSR | Zeitschrift für Schweizer Recht |
| ZStrW | Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft |

Einleitung

Als der Gesetzgeber im Jahre 1965 beschloß, gegen das optische und akustische Aufzeichnen von Gerichtsverhandlungen durch Gerichtsreporter einzuschreiten, beschränkte er sein Verbot auf „Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Tonaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts“ (§ 169 S. 2 GVG)¹. Dem Gesetz waren langjährige Diskussionen vorausgegangen, in deren Verlauf wiederholt auch Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit sogenannter einfacher, auf Vorgänge der Hauptverhandlung bezogener Bildaufnahmen erhoben wurden². Jedoch fanden diejenigen, die sich für die Einführung eines entsprechenden Verbots eingesetzt hatten, in den Gesetzgebungsgremien keine Resonanz³. Das hatte zur Folge, daß die Bildaufnahme vom Regelungsbereich des § 169 S. 2 GVG ausgenommen blieb. Hieraus könnte im Wege des *argumentum e contrario* der Schluß gezogen werden, der Gesetzgeber habe sich in § 169 S. 2 GVG für eine generelle Erlaubnis fotografischer Aufnahmen während der Hauptverhandlung ausgesprochen⁴. Dann müßte aber § 169 S. 2 GVG die Formen unzulässiger Gerichtsberichtserstattung *abschließend* regeln. Voraussetzung dafür wäre aber, daß der Gesetzgeber alle in diesem Zusammenhang in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte gewürdigt und in § 169 S. 2 GVG hinreichend berücksichtigt hätte⁵. Da-

¹ Eingeführt durch Art. 11 StPÄG vom 19. 12. 1964.

² *Ad. Arndt*, NJW 1960, 424; *Dahs*, AnwBl. 1959, 181; *ders.*, NJW 1961, 1756; *Eb. Schmidt*, JZ 1962, 221; *ders.*, Lehrkommentar, Rz 407 ff.; *ders.*, Festschr. f. Walter Schmidt, S. 338 ff.; *Bockelmann*, NJW 1960, 217 ff.; *Sarstedt*, JR 1956, 121 ff.; *Flehinghaus*, DRiZ 1959, 165; *Erdsiek*, NJW 1960, 1048; *Jagusch*, DRiZ 1960, 85; *Becker*, DRiZ 1960, 218; *Schäfer*, in: *Löwe / Rosenberg*, Einl. Kap. 13 Rdnr. 99. Vgl. auch die Entschließung des VIII. Internationalen Strafrechtskongresses vom 21. - 27. 9. 1961 in Lissabon; dort heißt es, daß „die Berichtserstatter es nach Möglichkeit vermeiden müssen, die Identität von verdächtigen oder beschuldigten Personen ... zu offenbaren“. Und weiter: Bei der Berichterstattung über die Hauptverhandlung komme es darauf an, „in den Gerichtssälen den Gebrauch von ... Photoapparaten ... zu untersagen“. (Wiedergegeben von *Jescheck*, ZStrW 74 [1962], 45 f.) Ähnlich auch schon die Entschließung des Deutschen Richterbundes vom 7. 5. 1960 (abgedruckt in: DRiZ 1960, 197), sowie die Stellungnahme des Deutschen Anwaltstages: AnwBl. 1959, Heft 8/9.

³ Im Rechtsausschuß des Bundestages hatte sich vor allem der Abg. *Hirsch* für die Einbeziehung der Bildaufnahme in § 169 S. 2 GVG eingesetzt (vgl. Protokolle des Rechtsausschusses, 4. Wahlp. 18/15).

⁴ So *Müller / Sax*, KMR-Kommentar, Anm. 2 (II) vor § 226.

⁵ Zweifel äußert auch *Eb. Schmidt*, NJW 1968, 804; *ders.*, Publizistik, S. 12.

ran muß, wie die Materialien zur Entstehungsgeschichte der Vorschrift beweisen, ernsthaft gezweifelt werden.

Betrachtet man § 169 S. 2 GVG vom Ergebnis her und untersucht, welche Auswirkungen sein Inkrafttreten im Hinblick auf die rechtliche Situation der Gerichtsberichterstattung mit sich gebracht hat, so stellt man fest, daß er nicht mehr als eine Festschreibung des damals bestehenden, durch Richterrecht bereits geschaffenen Rechtszustandes bedeutete. Denn schon einige Jahre zuvor hatte der Bundesgerichtshof ausgeführt, daß das Anfertigen von Tonbandaufzeichnungen⁶ bzw. das Herstellen von Fernsehfilmaufnahmen⁷ während des Ganges der Hauptverhandlung vom Öffentlichkeitsprinzip des § 169 S. 1 GVG nicht gedeckt sei. Die Begründungen zu diesen Entscheidungen — insbesondere die zur letztgenannten — erweisen sich bei näherem Zusehen als eine Vorwegnahme der tragenden Argumente, von denen der Gesetzgeber sich bei seinen Überlegungen hat leiten lassen. Die Anwesenheit von Rundfunk- und (Fernseh-)Filmreportern störe — so lauten die übereinstimmenden Ausführungen — die Konzentration der Beteiligten oder stimme diese befangen und beeinträchtige dadurch die Verteidigung des Angeklagten sowie die Wahrheitsfindung des Gerichts⁸.

Bemerkenswert ist, daß sich diese Argumente auf rein justitielle Belange beziehen und damit eine Einseitigkeit in der Betrachtungsweise des Gesetzgebers offenbaren, die ihn des Anspruchs beraubt, die Problematik der Gerichtsberichterstattung erschöpfend ausgelotet zu haben. Diese Kritik richtet sich namentlich gegen die mangelnde Berücksichtigung persönlichkeitsrechtlicher Fragen. Zwar begegnet man in den Niederschriften über die Debatten des Rechtsausschusses mehrfach dem Hinweis auf das Persönlichkeitsrecht des Angeklagten und anderer Prozeßbeteiligter, jedoch spielte dieser Gesichtspunkt für den Gesetzgeber nur eine untergeordnete Rolle. Hierfür spricht neben den im Rechtsausschuß geführten Diskussionen⁹ vor allem auch die im Entwurf des Bundesrates vorgesehene — später allerdings wieder gestrichene — Ausnahmebestimmung und deren Begründung¹⁰. Danach

⁶ BGHSt 10, 202 ff.; vgl. demgegenüber noch BayObLG NJW 1956, 390 f.

⁷ BGHSt 16, 111 ff.

⁸ BGHSt 16, 111 (114); vgl. weiter FN 9.

⁹ Vgl. die Protokolle des Rechtsausschusses, 4. Wahlp. 18., 36. und 39. Sitzung, sowie den abschließenden Bericht des Abg. *Kanka* (Berichterstatte des Rechtsausschusses), Anlage zu BT-Drucksache IV/1020, 7: „Die große Mehrheit des Ausschusses hat sich bei dieser Entscheidung von der Erwägung leiten lassen, daß die Zulassung einer durch die genannten Mittel erweiterten Öffentlichkeit in unguter Weise manipuliert werden, daß sie auch sonst auf eine Verletzung der Menschenwürde hinauskommen, ja, daß sie sogar die Wahrheitsfindung beeinträchtigen kann.“

¹⁰ Zur Genesis des § 169 S. 2 GVG vgl. auch *v. Stackelberg*, JurJAB 2 (1961/62), 188 f.

sollte der Vorsitzende „unter Beachtung der Rechtsprechungsgrundsätze über das allgemeine Persönlichkeitsrecht“ befugt sein, „für die Verkündung des Urteils . . . aus wichtigen Gründen Ausnahmen“ vom Verbot des § 169 S. 2 GVG zuzulassen, da, wenn das Urteil gefällt sei, die Wahrheitsfindung und die Verteidigung des Angeklagten grundsätzlich nicht mehr durch Film- oder Tonaufnahmen beeinträchtigt werden könne¹¹.

Die Abwälzung persönlichkeitsrechtlicher Überlegungen auf die Rechtsprechung zeigt, daß es dem Gesetzgeber vornehmlich um die Wahrung justitieller Belange ging; erst wenn diese nicht (mehr) tangiert schienen, sollte das Verbot des § 169 S. 2 GVG durchbrochen werden dürfen — eine Voraussetzung, der die geplante Ausnahmebestimmung gerade *nicht* entsprach. Denn berücksichtigt man, daß der Angeklagte befugt ist, zu seiner Verteidigung auch während der Urteilsverkündung (und Begründung) noch um das Wort zu bitten und Anträge zu stellen¹², so erweist sich die Streichung der Ausnahmeregelung gerade unter justitiellem Aspekt als konsequent und notwendig.

Gleichwohl soll nicht übersehen werden, daß § 169 S. 2 GVG neben seiner eindeutig justitiellen Funktion auch persönlichkeitsrechtliche Schutzwirkungen entfaltet, nur beruhen sie mehr auf einem Rechtsreflex als auf der Intention des Gesetzgebers. Wie bereits erwähnt, hatte dieser die persönlichkeitsrechtlichen Implikationen zwar gesehen, die Sorge um ihre Berücksichtigung aber den Gerichten überlassen¹³. Dies hat *Eb. Schmidt* zu der pointierten Kritik veranlaßt, § 169 S. 2 GVG entfalte eine „ins Prozessuale gewendete Abschlagszahlung an das, was der Gesetzgeber bezüglich der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit nicht nur bezüglich der Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen, sondern gerade auch bezüglich der einfachen fotografischen Aufnahme . . . ganz generell — also nicht bloß für gerichtliche Verhandlungen — materiell-rechtlich längst hätte regeln sollen“¹⁴. Dieser „Abschlagszahlung“, sprich Unvollständigkeit des § 169 S. 2 GVG, war sich der Gesetzgeber durchaus bewußt. Nach seiner Vorstellung sollten für alle *nicht* unter § 169 S. 2 GVG fallenden Gerichtsberichterstattungen die Beschränkungen gelten, die sich aus „den in *Gesetz und Rechtsprechung* anerkannten Grundsätzen über das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bilde“¹⁵ ergeben.

¹¹ BT-Drucksache IV/178, 49.

¹² BGHSt 22, 83 (84).

¹³ Der Charakter des § 169 S. 2 GVG als einer vornehmlich auf justitielle Belange ausgerichteten Vorschrift wird auch in der Literatur hervorgehoben; vgl. *Eb. Schmidt*, Publizistik, S. 10 m. w. Nachw.

¹⁴ *Eb. Schmidt*, Publizistik, S. 12 f.

¹⁵ BT-Drucksache IV/178, 52. (Hervorhebungen vom Verf.)